

Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung

Änderungen	Erläuterungen
§ 5 Absatz 10	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 8 Absatz 1	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren).
§ 9 Absatz 2	Sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Erweiterung um den Wertstoff Altholz. Dieser Wertstoff darf zukünftig nicht mehr über die Restmülltonne entsorgt werden (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6). Ebenso Erweiterung um Bodenaushub/Bauschutt.
§ 9 Absatz 3	Erweiterung um Wertstoffzentren und Grüngutplätze und der Klarstellung, dass dem Betreuungspersonal aller Wertstoffsammelstellen (Wertstoffzentren, Wertstoffhöfe und Grüngutplätze) Folge zu leisten ist.
§ 9 Absatz 6	Anlieferung von Grünabfällen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Sprachliche Anpassung (Wegfall des Begriffs „Kompostplätzen“) Erweiterung um die Annahme von Altholz in haushaltsüblichen Mengen auf allen Wertstoffhöfen und Wertstoffzentren
§ 9 Absatz 7	Sprachliche Anpassung.
§ 11	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 12 Absatz 5	Wegfall der Kennzeichnung der Restmüllbehälter für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Anpassung der Kennzeichnung der Restmüllbehälter, um die Möglichkeit zwei 120 l- bzw. 240 l-Müllmarken jeweils 4-wöchentlich zur 14-täglichen Abfuhr bereitzustellen.
§ 14 Absatz 1 Nr. 4	Sprachliche Anpassung.
§ 14 Absatz 1 Nr. 5	Sprachliche Anpassung.
§ 14 Absatz 2	Anpassung an die neue Nummerierung der Paragraphen im neuen Elektroggesetz (ElektroG).
§ 14 Absatz 3 Nr. 2	Klarstellung.
§ 14 Absatz 3 Nr. 3	Sprachliche Anpassung.
§ 21 Absatz 1	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig.
§ 22 Absatz 2 a)	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2015“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze
§ 22 Absatz 2 b)	Wegfall der Behältergebühren für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.

§ 22 Absatz 2 c)	Wegfall der Gebühren für Einzelleerungen für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine Zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22 Absatz 3 a)	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2015“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22 Absatz 3 b)	Wegfall der Behältergebühren für das Jahr 2015 und des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine Zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig. Neue Gebührenansätze.
§ 22a Absatz 1	Neue Benutzungsgebühren für Biobeutel.
§ 23 Absatz 2 b)	Neue Gebührensätze.
§ 23 Absatz 3	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren) und Klarstellung durch zusätzliche Verweisung auf §19 Absatz 3.
§ 23 Absatz 4 Nr. 1	Sprachliche Anpassung (Wertstoffzentren).
§ 23 Absatz 4 Nr. 2	Anlieferungen von Bodenaushub/Bauschutt für Haushaltungen und Arbeitsstätten möglich. Gebührenpflichtige Anlieferungen von max. 0,5 Kubikmeter nur noch in den Wertstoffzentren zum neuen Gebührensatz möglich. Gebühr ist aufgrund der gestiegenen Aufwendungen in diesem Bereich anzupassen. Kostenlose Abgabe von Kleinmengen Bauschutt von maximal 20 l auf den Wertstoffzentren und Wertstoffhöfen möglich.
§ 23 Absatz 4 Nr. 3	Streichung der kostenpflichtigen Abgabe von Altholz (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6)
§ 24 Absatz 5	Wegfall des Zeitraums „ab 1.1.2016“. Eine zeitliche Abgrenzung entfällt zukünftig.
§ 26 Absatz 1 Nr. 3	Sprachliche Anpassung, um auch die Wertstoffzentren und Grüngutplätze mit einzubeziehen.
§ 26 Absatz 1 Nr. 13	Sprachliche Anpassung, um alle Wertstoffzentren mit einzubeziehen. Wegfall der Wertstoffhöfe, da alle Anlieferungen bei den Wertstoffhöfen zukünftig kostenlos sein sollen. Wegfall von Altholz, welches zukünftig kostenlos angenommen werden soll (siehe auch Erläuterungen zu § 9 Absatz 6).
§ 27	Die entsprechende Daten für das In- und Außerkrafttreten der geänderten Satzung ist anzupassen.